

### Übernahme der Aufgabe "Beistandschaften"

Die Stadt Norderstedt ist durch Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe v. 27.02.2007, GVOBl. SH 2007, S. 181, mit Wirkung zum 15.03.2007 "auf ihren Antrag für ihr Gebiet zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt" worden. Damit obliegen ihr **alle** Aufgaben eines öffentlichen Jugendhilfeträgers. Dazu zählen auch die Aufgaben nach §§ 52 a - 60 SGB VIII (Beistandschaften).

Die ursprüngliche Konzeption, dass diese (Teil)Aufgaben weiterhin vom Kreis Segeberg für die Stadt Norderstedt im Rahmen eines sog. Gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage eines Ergänzungsvertrages zum Aufgabenübertragungsvertrag wahrgenommen werden, muss aus rechtlichen Gründen aufgegeben werden. Nach einer Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend vom 08.03.2007 ist die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für die Beistandschaften auf einen sog. Gemeinsamen Dienst mit dem SGB VIII (§ 69 Abs. 4) nicht vereinbar. Aus Anlass eines konkreten Verfahrens vor dem Amtsgericht Norderstedt im 08/2007 hat die zuständige Amtsrichterin die Aktivlegitimation des Kreismitarbeiters bestritten. Aus diesen Sachzwängen heraus ist die Stadt gehalten, auch diesen Aufgabenbereich eines öffentlichen Jugendhilfeträgers zu übernehmen.

Die ursprüngliche Konzeption, die auf Vorschläge des Kreises Segeberg zurückgeht, hat sich nachträglich als nicht umsetzbar erwiesen.